

LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: (0341) 977 3701

Fax: (0341) 977 3999

Internet: www.lids.sachsen.de/bautechnik/**Arbeitsblatt 2 - Stand: 31.03.2016****Anwendung der Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)****1 Allgemeines**

- 1.1 Nach den Landesbauordnungen bedürfen Bauprodukte an die wesentliche Anforderungen gestellt werden, des Nachweises der Übereinstimmung mit den technischen Regeln, in Sachsen nach § 17 Abs. 2 SächsBO¹, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall. Dies kann in Abhängigkeit von den bauaufsichtlichen Forderungen über eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers oder ein Übereinstimmungszertifikat einer dafür anerkannten Zertifizierungsstelle erfolgen. Das Ü-Zeichen ist als sichtbare Kennzeichnung der Übereinstimmung auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.
- 1.2 Das Ü-Zeichen mit den erforderlichen Angaben bestimmt sich allein nach der SächsBauPAVO².
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse und Zustimmungen im Einzelfall dürfen daher zur Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nur Angaben enthalten, die nach der SächsBauPAVO erforderlich sind.
- 1.3 Auf Bauarten (§ 21 SächsBO), die Überwachung von Tätigkeiten (§ 17 Abs. 6 SächsBO) und die Prüfung der besonderen Sachkunde, Erfahrung und Vorrichtungen bei Herstellern und Anwendern (§ 17 Abs. 5 SächsBO) ist die SächsBauPAVO nicht anwendbar.

2 Zu § 11 Abs. 1 - SächsBauPAVO

- 2.1 Im Ü-Zeichen dürfen lediglich die nach § 11 Abs. 1 SächsBauPAVO erforderlichen Angaben enthalten sein. Prüfstellen für die Prüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung (§ 23 Abs. 2 SächsBO) und Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung (§ 24 Abs. 2 SächsBO) dürfen nicht angegeben werden.

¹ Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), in der derzeit geltenden Fassung

² Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), in der derzeit geltenden Fassung

2.2 Werden außer den im Ü-Zeichen erforderlichen Angaben zusätzliche Angaben gemacht, sind diese so darzustellen, dass sie nicht mit den zum Ü-Zeichen gehörenden Angaben in Zusammenhang gebracht werden können.

2.3 Die Bestimmungen der SächsBauPAVO gelten ausschließlich, auch wenn die technischen Regeln noch Angaben zum Überwachungszeichen nach altem Recht enthalten.

3 Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 - SächsBauPAVO - Name des Herstellers

Hat der Hersteller mehr als ein Werk, so ist im Ü-Zeichen stets mit dem Namen des Herstellers auch das Werk anzugeben, in dem das betreffende Bauprodukt hergestellt wird.

4 Zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) - SächsBauPAVO - Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt maßgebenden technischen Regel

4.1 Sind in der Bauregelliste A Teil 1 Spalte 3 für ein Bauprodukt mehrere technische Regeln (Normen, Richtlinien oder Merkblätter) aufgeführt, so sollte nur die dort an erster Stelle stehende technische Regel im Ü-Zeichen angegeben werden.

4.2 Die "Kurzbezeichnung" ist die in der Bauregelliste A Teil 1 Spalte 3 verwendete Bezeichnung ohne das Ausgabedatum.

5 Zu § 11 Abs. 1 Nr. 3 - SächsBauPAVO - Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) abschließend bestimmt sind

5.1 Zahlenwerte und Klassen bestimmen sich allein nach den Festlegungen und Bestimmungsmethoden, die hierfür in der technischen Regel enthalten sind: so ermittelte Rechenwerte von Produktmerkmalen können von Ergebnissen aus Versuchen durchaus abweichen.

5.2 Wird in den in der Bauregelliste A Teil 1 Spalte 3 aufgeführten technischen Regeln bei den für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmalen zwischen verschiedenen Klassen des Bauprodukts unterschieden, so sind diese im Ü-Zeichen anzugeben, sofern Sie nicht schon in der Normbezeichnung oder Bezeichnung der technischen Regel enthalten sind.

5.3 Bei Bauprodukten, die aufgrund von technischen Baubestimmungen für eine bestimmte Baustelle oder nach Typenprüfungen zu bemessen sind, z.B. bei vorgefertigten Bauteilen, kann die Angabe der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale durch die Angabe der in den Bauunterlagen oder anderen technischen Nachweisen enthaltenen Bezeichnung des Bauprodukts (z.B. Positionsnummer oder Typ-Bezeichnung) im Ü-Zeichen erfolgen.

5.4 Wenn die Angabe der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts in unmittelbarer Nähe zur Kurzbezeichnung der technischen Regel nicht möglich ist, so ist diese Angabe so anzubringen, dass die Zugehörigkeit zum Ü-Zeichen ersichtlich ist, z.B. auch durch einen Verweis auf eine Tabelle in der Anlage zum Lieferschein.

5.5 Bei Bauprodukten, deren Verwendung die Erfüllung von Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer voraussetzt, ist die Kurzbezeichnung der Feuerwiderstandsklasse entsprechend der Tabelle der Anlage 0.1 der Bauregelliste A Teil 1 als we-

sentliches Merkmal im Ü-Zeichen anzugeben, falls sich die Feuerwiderstandsklasse nicht aus der Normbezeichnung oder Bezeichnung nach der technischen Regel ergibt. Ausgenommen sind Bauprodukte, deren Feuerwiderstandsklasse aus den zugrundeliegenden Bauunterlagen oder der Typenprüfung ersichtlich ist.

- 5.6 Bei Bauprodukten, deren Verwendung die Erfüllung von Anforderungen an das Brandverhalten voraussetzt, ist als wesentliches Merkmal im Ü-Zeichen die Kurzbezeichnung der Baustoffklasse nach DIN 4102-1:1998-05 entsprechend der Tabelle der Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 anzugeben, falls die Baustoffklasse sich nicht aus der Normbezeichnung oder der Bezeichnung nach der technischen Regel ergibt.
- 5.7 Nicht erforderlich ist die Angabe der Baustoffklasse
- bei allen Baustoffen der Klasse A 1, die in der DIN 4102-4:1994-03 aufgeführt sind und
 - bei Holz und Holzwerkstoffplatten der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1:1998-05 mit über 400 kg/m² Rohdichte und über 2 mm Dicke.
- 5.8 Bei Bauprodukten, deren Verwendung die Erfüllung von Anforderungen an den Wärmeschutz voraussetzt, sind als wesentliche Merkmale im Ü-Zeichen die für den Verwendungszweck wesentlichen wärmeschutztechnischen Kennwerte anzugeben, falls sie sich nicht aus der Normbezeichnung oder der Bezeichnung nach der technischen Regel ergeben.
- 5.9 Bei Bauprodukten, deren Verwendung die Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz voraussetzt (z.B. Fenster, Türen und Tore), sind als wesentliche Merkmale die für den Verwendungszweck wesentlichen schallschutztechnischen Kennwerte im Ü-Zeichen anzugeben, falls sie sich nicht aus der Normbezeichnung oder der Bezeichnung nach der technischen Regel ergeben.

6 Zu § 11 Abs. 1 Nr. 4 - SächsBauPAVO - Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle

Wird die Zertifizierungsstelle mit einem Bildzeichen, wie beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt, angegeben, muss dieses die Zertifizierungsstelle als solche eindeutig identifizieren.

7 Zu § 11 Abs. 2 - SächsBauPAVO - Form des Ü-Zeichens

- 7.1 Die Formulierung "muss in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen" bedeutet, dass in der Größe abweichende, jedoch der Form des abgebildeten Buchstabens "Ü" konforme Abbildungen des Ü-Zeichens möglich sind.
- 7.2 Das Ü-Zeichen darf auch in Farbe dargestellt werden, es muss sich in diesem Fall jedoch deutlich lesbar vom Untergrund abheben.
- 7.3 Wird nur ein Ü-Zeichen auf dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht und sollen mit diesem mehrere Bauprodukte erfasst werden, so müssen die jeweiligen Bauprodukte mit den erforderlichen Angaben dem Ü-Zeichen eindeutig zugeordnet sein.